

RS OGH 1954/10/13 2Ob500/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1954

Norm

ABGB §471 2

ABGB §1062

Rechtssatz

Ist der Kaufpreis durch Übergabe des Stoffes an den Beklagten fällig geworden und später der Stoff (im Zuge der Anfertigung des Kleides) oder das aus ihm angefertigte Kleid erneut an die Klägerin gelangt, kann er Beklagte den von ihm geschuldeten Kaufpreis nicht wegen seines noch unerfüllten Herausgabeanspruches an die Klägerin zurückhalten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 500/54
Entscheidungstext OGH 13.10.1954 2 Ob 500/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0015220

Dokumentnummer

JJR_19541013_OGH0002_0020OB00500_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at